

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 69/13 B

L 2 AS 3125/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AS 1592/11 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Schwäbisch Hall,
Bahnhofstraße 18, 74523 Schwäbisch Hall,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Februar 2013 - L 2 AS 3125/12 - wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 In diesem Verfahren sind insbesondere weitere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - umstritten. Mit dem angefochtenen Urteil vom 20.2.2013 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg das Urteil des Sozialgerichts (SG) Heilbronn vom 5.7.2012 - S 9 AS 1592/11 - geändert, das beklagte Jobcenter zur Zahlung von weiteren 250 Euro an den Kläger verurteilt und die Berufung des Letzteren im Übrigen zurückgewiesen.

II

- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Hinsichtlich der vom Kläger gerügten Verletzungen seines Anspruchs auf rechtliches Gehör ist ein Verfahrensmangel der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>, § 62 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f).



- 5 Zwar kann in der vom Kläger behaupteten Nicht-Entscheidung eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegen (*vgl. BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 1; BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 9 RdNr 8 ff mwN*). Dass die in diesen Entscheidungen aufgezeigten Voraussetzungen, zB eine frühzeitige Antragstellung, vorliegend erfüllt sind, ist jedoch der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Dies wäre aber zur Bezeichnung eines solchen Verfahrensmangels vorliegend deswegen besonders erforderlich gewesen, weil andererseits in der Beschwerdebegründung ausgeführt wird, dass sich in der Akte des LSG eine Abschlussverfügung hinsichtlich der Ablehnung einer PKH-Bewilligung finde sowie - im Rahmen der Rüge einer Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens - dass das LSG sich mit den Argumenten des Klägers nicht auseinandergesetzt und nur wegen mangelnder Erfolgsaussicht die PKH abgelehnt habe, womit es doch über den PKH-Antrag entschieden hätte.
- 6 Die Rüge der rechtswidrigen Ablehnung von PKH durch das LSG als solche ist ebenso wie andere Rügen, die sich gegen eine unanfechtbare Vorentscheidung richten, grundsätzlich ausgeschlossen (*§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 Zivilprozessordnung <ZPO>; BSG SozR 1500 § 160 Nr 48*). Etwas anderes gilt nur, wenn der gerügte Verfahrensmangel zu einem Mangel der angefochtenen Entscheidung selbst führt und die Ablehnung von PKH eine Verletzung von verfassungsrechtlich fundierten prozessualen Gewährleistungen beinhaltet (*vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 9 f mwN*). Derartiges wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.
- 7 Die Voraussetzungen des zudem behaupteten Verstoßes gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens - abgeleitet aus Art 2 Abs 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip (*vgl. Art 20 Abs 3 GG*) sowie Art 6 Abs 1 Satz 1 der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - sind aus diesen Gründen ebenfalls nicht dargestellt.
- 8 Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt auch nicht in der Entscheidung des LSG nach mündlicher Verhandlung in Abwesenheit des Klägers, weil dies nach § 110 SGG zulässig ist und den Ausführungen des Klägers nicht zu entnehmen ist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gewahrt wurden.
- 9 Eine Verletzung der §§ 123, 106 SGG, weil das LSG das Begehren des Klägers nur teilweise erfasst und in seiner Entscheidung beschieden habe, kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zulässigerweise nicht geltend gemacht werden, weil der Antrag auf Urteilsergänzung nach § 140 SGG vorrangig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4*).
- 10 Hinsichtlich der gerügten Verletzung von § 60 SGG iVm § 47 ZPO im Hinblick auf die vom Kläger gestellten Befangenheitsanträge ist nur auf die oben dargestellte Rechtsprechung zu unanfechtbaren Vorentscheidungen sowie das Fehlen näherer Angaben hinzuweisen.



- 11 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Rechtsanwendung des LSG und des SG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden, weil nur die Entscheidung des LSG, nicht aber die vorherige des SG durch das BSG zu überprüfen ist, die Zulassungsgründe in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführt sind und gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt und bezeichnet werden müssen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)